Allgemeine Geschäftsbedingungen

solar-fachplanen.de
Fachbüro für Photovoltaik und Mieterstrom

für Planungs-, Beratungs- und Ingenieurleistungen | Stand November 2026

Verwender	Solar-Fachplanen GmbH, Pippinger Str. 181, 81247 München
Geschäftsführer	Winfried Hanuschik
Register	Amtsgericht München, HRB 308015
Kontakt	089 / 74 15 09-99 · kontakt@solar-fachplanen.de

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Planungs-, Beratungs-, Gutachter-, Überwachungs- und sonstige Ingenieurleistungen der Solar-Fachplanen GmbH (nachfolgend „SF“ oder „Auftragnehmer“). Dazu zählen insbesondere die Planung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, Ladeinfrastruktur sowie von Mieterstrom- und Gemeinschaftsversorgungskonzepten. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich unterschieden wird. Auftraggeber ist auch eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE).

(2) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Das gilt insbesondere für das Angebot mit Leistungsbeschreibung, die Auftragsbestätigung und einen gesonderten Ingenieurvertrag. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- die individuelle Vereinbarung (Angebot, Auftragsbestätigung oder Ingenieurvertrag samt Leistungsbeschreibung),
- diese AGB,
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit ihre Anwendung vereinbart ist,
- die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 650p ff. BGB.

(3) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Das gilt auch dann, wenn SF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen erbringt. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn SF ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

(4) Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Verträge gleicher Art. Ein erneuter Hinweis ist dafür nicht erforderlich.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von SF sind sechs Wochen ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Der Vertrag kommt auf eine von zwei Arten zustande:

- Der Auftraggeber nimmt das Angebot in Textform an (Unterschrift, E-Mail oder Bestellung).
- SF bestätigt einen Auftrag in Textform.

(2) Beauftragt ein Verwalter im Namen einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, versichert er mit der Beauftragung seine Vertretungsmacht. Das ist entweder ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung oder seine gesetzliche Befugnis (§ 27 WEG). Auf Verlangen legt er SF den Beschluss vor.

(3) Leistungen können in Stufen beauftragt werden, zum Beispiel:

- Stufe 1: Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit
- Stufe 2: Leistungsphasen 1 bis 7
- Stufe 3: Leistungsphase 8
- Stufe 4: Einführung und Umsetzung Mieterstrom

Zunächst wird nur die erste Stufe verbindlich beauftragt. Weitere Stufen beauftragt der Auftraggeber gesondert. Einen Anspruch auf Beauftragung weiterer Stufen hat SF nicht. Ob und in welcher Höhe das Honorar einer früheren Stufe angerechnet wird, ergibt sich aus dem Angebot.

(4) Für Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI wird das Honorar frei in Textform vereinbart. Verbraucher weist SF rechtzeitig vor Abgabe ihrer Vertragserklärung in Textform darauf hin, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als nach den Honorartafeln der HOAI vereinbart werden kann (§ 7 Abs. 2 HOAI).

§ 3 Leistungen von SF

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung. Wird auf Leistungsphasen der HOAI Bezug genommen, schuldet SF die dort beschriebenen Grundleistungen nur, soweit sie ausdrücklich beauftragt sind. Gleiches gilt für Besondere Leistungen und sonstige Zusatzleistungen; sie erbringt SF nur bei gesonderter Beauftragung. Beispiele dafür sind:

- Aufmaß und 3D-Modell,
- Planrecherche,
- Koordination eines Tragwerksplaners,
- Dachgutachten,
- Lastgangmessung,
- weitere Präsentationstermine.

(2) Sind die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bei Vertragsschluss noch nicht vereinbart, erstellt SF zunächst eine Planungsgrundlage mit einer Kosteneinschätzung (§ 650p Abs. 2 BGB).

(3) Folgende Leistungen sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich beauftragt sind:

- **Tragwerksplanung und statische Nachweise.** SF prüft die Statik nur auf Plausibilität, weist auf das Erfordernis eines Statikers hin und koordiniert ihn auf Wunsch.
- **Brandschutznachweise und Prüfsachverständigen-Leistungen.**
- **Bau- und Lieferleistungen.** SF verkauft und montiert keine Anlagen.
- **Rechts- und Steuerberatung**, zum Beispiel zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen und Mieterstrom oder zur Beschlussfassung nach dem WEG. Hinweise von SF zu rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sind fachtechnische Nebenleistungen im Sinne von § 5 RDG und ersetzen keine Beratung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater.

(4) Wirtschaftlichkeits-, Ertrags- und Verbrauchsprognosen beruhen auf Annahmen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Das betrifft insbesondere:

- Einstrahlung und Wetter,
- Strompreise und Vergütungssätze,
- Verbrauchsverhalten und Teilnahmequote,
- Förderbedingungen und Rechtslage.

SF erstellt diese Prognosen fachgerecht nach anerkannten Methoden. Dass die prognostizierten Werte eintreten, schuldet SF nicht. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet allein der jeweilige Fördermittelgeber.

(5) Kostenschätzungen und Kostenberechnungen dienen der Orientierung. Eine Baukostengarantie oder Kostenobergrenze gilt nur, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart ist.

(6) Bei der Objektüberwachung (Bauüberwachung) überwacht SF die Ausführung in einer Intensität, die der Bedeutung und Schwierigkeit des jeweiligen Arbeitsschritts entspricht. Eine ständige Anwesenheit auf der Baustelle ist nicht geschuldet. Die ausführenden Unternehmen werden vom Auftraggeber beauftragt und bleiben für ihre Leistungen selbst verantwortlich. Sie sind nicht Erfüllungsgehilfen von SF.

Die ausführenden Unternehmen erbringen ihre Leistungen in eigener fachlicher Verantwortung. Dazu gehören insbesondere:

- die Werk- und Montageplanung,
- die Bemessung von Leitungen und Schutzeinrichtungen einschließlich der Berechnung des Spannungsfalls,
- die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers, der VDE-Bestimmungen und der Herstellervorgaben,
- die Anmeldung beim Netzbetreiber.

SF prüft Montage- und Werkpläne, Berechnungen und Nachweise der ausführenden Unternehmen nur darauf, ob sie mit der Planung von SF übereinstimmen. Ob sie rechnerisch und technisch richtig sind, prüft SF nur, wenn dies im Angebot ausdrücklich vereinbart ist.

(7) SF erbringt die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit und muss deshalb bereits Erbrachtes überarbeitet werden, weist SF den Auftraggeber darauf hin. Die Überarbeitung wird nach § 7 Abs. 4 vergütet.

(8) SF darf qualifizierte Nachunternehmer einsetzen, zum Beispiel für Vor-Ort-Termine und Drohnenbefliegungen, Messungen und Aufmaß oder Objektüberwachung und Abnahme. SF bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die Leistungen verantwortlich.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt SF rechtzeitig und unentgeltlich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- Pläne, Statik- und Dachaufbauunterlagen,
- Verbrauchsdaten und Stromrechnungen,
- Angaben zu Zählern und Netzanschluss,
- Teilungserklärung und Beschlüsse.

Er ermöglicht den Zugang zu Dach, Technik- und Zählerräumen und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

(2) Der Auftraggeber trifft die erforderlichen Entscheidungen zeitnah. Er beauftragt weitere Fachplaner, Gutachter oder Dienstleister, soweit dies für das Projekt erforderlich ist und SF ihn darauf hingewiesen hat.

(3) SF legt Angaben, Unterlagen, Berechnungen und Nachweise, die der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zur Verfügung stellen, der eigenen Leistung als richtig und vollständig zugrunde. Dritte sind insbesondere ausführende Unternehmen, Statiker, Netzbetreiber, Hersteller, beauftragte Unternehmen und Verwalter. Eine Nachrechnung oder inhaltliche Prüfung dieser Unterlagen schuldet SF nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich als Leistung vereinbart ist. Erkennt SF bei der eigenen Leistungserbringung einen Fehler oder ist ein Fehler offensichtlich, also ohne eigene Nachprüfung erkennbar, weist SF den Auftraggeber darauf hin.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Dadurch entstehenden Mehraufwand kann SF gesondert berechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte von SF (§§ 642, 643 BGB) bleiben unberührt.

§ 5 Ortstermine, Drohnenbefliegungen, Aufnahmen

(1) SF führt Drohnenbefliegungen unter Beachtung der geltenden luftrechtlichen Vorschriften durch. Der Auftraggeber verschafft SF den Zugang zum Objekt. Er informiert Bewohner und Nutzer rechtzeitig, etwa durch einen Aushang, für den SF eine Vorlage stellt. Er holt erforderliche Einverständnisse ein, soweit SF dies nicht ausdrücklich übernommen hat.

(2) Befliegungen und Begehungen sind witterungsabhängig. Muss ein Termin aus Sicherheitsgründen oder wegen der Witterung verschoben werden, gerät SF dadurch nicht in Verzug.

(3) SF gestaltet Foto- und Videoaufnahmen so, dass Personen möglichst nicht erkennbar sind. Die Aufnahmen werden nur zur Projektbearbeitung und Dokumentation verwendet. Für die Referenznutzung gilt § 11 Abs. 3.

§ 6 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

(2) Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn Umstände eintreten, die SF nicht zu vertreten hat. Dazu gehören insbesondere:

- fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers oder seiner anderen Auftragnehmer,
- ausstehende Entscheidungen oder Beschlüsse,
- Bearbeitungszeiten von Behörden, Netzbetreibern und Fördermittelgebern,
- Witterung und höhere Gewalt.

Hinzu kommt eine angemessene Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

(3) Verlängert sich die Planungs- oder Bauzeit aus Gründen, die SF nicht zu vertreten hat, oder wird sie unterbrochen, verhandeln die Parteien über eine angemessene Anpassung des Honorars. Die Anpassung deckt den nachgewiesenen Mehraufwand ab.

§ 7 Honorar und Nebenkosten

(1) Das Honorar ergibt sich aus dem Angebot. Es kann als Pauschalhonorar, als Zeithonorar oder auf Grundlage der HOAI vereinbart sein. Gegenüber Unternehmern verstehen sich alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern weist SF den Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer aus.

(2) Leistungen nach Zeitaufwand werden mit den im Angebot genannten Stundensätzen abgerechnet. Fehlt dort eine Angabe, gelten folgende Sätze, jeweils netto:

- Standard (Projektbearbeitung): 125,00 €/Std.
- Experte / Geschäftsführung: 180,00 €/Std.

Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde.

(3) Für allgemeine Nebenkosten berechnet SF eine Pauschale von 5 % des Nettohonorars, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Das gilt unabhängig davon, ob das Honorar pauschal, nach Zeitaufwand oder nach der HOAI vereinbart ist. Die Pauschale deckt ab:

- Porto und Versand,
- Kopien, Ausdrucke und Planplots,
- Telekommunikation,
- Software und Datenverarbeitung.

Zusätzlich zur Pauschale werden folgende Kosten nach tatsächlichem Aufwand netto erstattet:

- Fahrtkosten mit 1,35 € je gefahrenem Kilometer ab Bürositz,
- Reisespesen und Übernachtungskosten,
- Kosten für Planbeschaffung und kostenpflichtige Auskünfte,
- Gebühren von Behörden, Netzbetreibern und anderen Dritten.

(4) Für Änderungs- und Zusatzleistungen gilt Folgendes (§§ 650b, 650q BGB):

- Ordnet der Auftraggeber Änderungen an oder werden Änderungen zur Erreichung der vereinbarten Ziele erforderlich, hat SF Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung.
- Gleiches gilt, wenn bereits abgeschlossene Leistungen auf Veranlassung des Auftraggebers erneut erbracht werden müssen.
- Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäß Abs. 2 oder, soweit die HOAI vereinbart ist, nach deren Fortschreibung.
- SF weist den Auftraggeber vor Ausführung in Textform darauf hin, dass eine Mehrvergütung anfällt.

(5) Präsentationen, zum Beispiel in Eigentümer- oder Beiratsversammlungen, sind in der im Angebot genannten Anzahl enthalten. Weitere Termine werden nach Zeitaufwand zuzüglich Nebenkosten berechnet.

§ 8 Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung

(1) SF darf Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils nachweislich erbrachten Leistungen verlangen (§§ 632a, 650q BGB, § 15 Abs. 2 HOAI). Abschläge werden in angemessenen zeitlichen Abständen abgerechnet, in der Regel nach Abschluss einer Leistungsphase oder Leistungsstufe, bei längeren Projekten monatlich.

(2) Das Schlusshonorar wird fällig, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Leistung ist abgenommen (§ 9).
- Der Auftraggeber hat eine prüffähige Schlussrechnung erhalten.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregeln (§ 288 BGB).

(4) Der Auftraggeber kann gegen Honoraransprüche nur mit folgenden Forderungen aufrechnen:

- Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind,
- Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln, Schadensersatz oder Fertigstellungsmehrkosten.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(5) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, darf SF die weitere Leistung zurückhalten, bis die Zahlung erfolgt ist. SF muss dies vorher unter Setzung einer angemessenen Frist ankündigen.

(6) SF übermittelt Rechnungen elektronisch, gegenüber Unternehmern in dem gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Format (E-Rechnung).

§ 9 Abnahme

(1) Die Leistungen von SF sind abzunehmen (§§ 640, 650q BGB). Jede Partei kann eine förmliche Abnahme verlangen. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, können die Leistungen auch stillschweigend abgenommen werden. Das gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos in Gebrauch nimmt oder die Schlussrechnung vorbehaltlos bezahlt.

(2) Eine Leistung gilt als abgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- SF hat dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt.
- Der Auftraggeber hat die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, tritt diese Wirkung nur ein, wenn SF ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf diese Folge hingewiesen hat.

(3) Bei stufenweiser Beauftragung wird jede abgeschlossene Leistungsstufe gesondert abgenommen. Unabhängig davon kann SF ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB). Gleiches gilt für abgrenzbare, bereits erbrachte Teilleistungen, wenn sich das Projekt aus Gründen, die SF nicht zu vertreten hat, längere Zeit verzögert oder unterbrochen wird.

§ 10 Mängelansprüche und Haftung

(1) Für Mängel der Leistungen von SF gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 634 ff. BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. SF ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Planungs- und Überwachungsleistungen an einem Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.

(2) Wird SF wegen eines Schadens am Bauwerk in Anspruch genommen, kann SF verlangen, die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Planungs- und Überwachungsleistungen selbst zu erbringen, statt die Kosten dafür zu tragen. Das gilt nicht, wenn dies für den Auftraggeber unzumutbar ist. Die Rechte von SF nach § 650t BGB bleiben unberührt. Danach kann SF die Leistung verweigern, solange der Auftraggeber dem ausführenden Unternehmen nicht erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

(3) SF haftet unbeschränkt in folgenden Fällen:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
- im Rahmen einer übernommenen Garantie,
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SF im Übrigen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Für Auftraggeber, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt zusätzlich eine Höchstgrenze. Die Haftung nach Abs. 4 ist je Schadensfall auf folgende Beträge begrenzt:

- Personenschäden: 5.000.000 €
- Sach- und Vermögensschäden: 500.000 €

Diese Beträge entsprechen den Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung von SF. Auf Wunsch des Auftraggebers erhöht SF die Deckungssummen für das Projekt gegen Erstattung der Mehrprämie. Die Höchstgrenze erhöht sich dann entsprechend.

(6) Soweit die Haftung von SF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SF.

§ 11 Nutzungs- und Urheberrechte

(1) Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse von SF für das im Vertrag bezeichnete Projekt nutzen, insbesondere Pläne, Berichte, Berechnungen und Leistungsverzeichnisse. Er darf sie für diesen Zweck auch an Projektbeteiligte weitergeben, etwa an Bieter, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber und Fördermittelgeber. Das Nutzungsrecht steht unter der Bedingung, dass das auf die jeweilige Leistung entfallende fällige Honorar bezahlt ist. Für weitere Objekte oder andere Zwecke darf der Auftraggeber die Ergebnisse nur mit Zustimmung von SF in Textform verwenden.

(2) Im Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes gelten dessen Regelungen vorrangig. Ändert der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse von SF oder lässt er sie durch Dritte ändern, übernimmt SF für die geänderten Teile keine Verantwortung.

(3) SF darf das Projekt in angemessenem Umfang als Referenz nennen und dabei Abbildungen ohne personenbezogene Daten verwenden, auch in Veröffentlichungen. Der Auftraggeber kann dem aus berechtigtem Interesse widersprechen.

§ 12 Unterlagen und Daten

(1) SF übergibt die Arbeitsergebnisse grundsätzlich als PDF. Folgende Daten gibt SF nur heraus, wenn dies gesondert vereinbart und vergütet ist:

- editierbare Dateien, zum Beispiel CAD-, Simulations- oder Tabellendateien,
- native Projektdaten aus Planungssoftware.

Verlangt der Auftraggeber eine bestimmte digitale Form oder einen Datenaustausch über eine Projektplattform, legt er die Anforderungen frühzeitig fest. Die Parteien verständigen sich dann über die Erstattung der Mehrkosten.

(2) Originalunterlagen des Auftraggebers gibt SF nach Abschluss des Auftrags zurück. Kopien und eigene Arbeitsunterlagen bewahrt SF im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen auf.

§ 13 Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen (§ 648 BGB). SF ist dann berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Davon muss sich SF anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben wird oder böswillig unterlassen wird. Es wird vermutet, dass SF gemäss der Empfehlung der Bayerischen Ingenieurekammer 60 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Vergütung zustehen. Beide Parteien können einen höheren oder niedrigeren Anspruch nachweisen.

(2) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen (§ 648a BGB). Für SF liegt ein wichtiger Grund insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftraggeber bleibt mit fälligen Zahlungen trotz Nachfristsetzung in Verzug.
- Der Auftraggeber verletzt trotz Nachfristsetzung wesentliche Mitwirkungspflichten.
- Der Auftraggeber verlangt Leistungen, die gegen Gesetze oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen.

(3) Hat SF eine Planungsgrundlage mit Kosteneinschätzung nach § 3 Abs. 2 vorgelegt, gilt Folgendes (§ 650r BGB):

- Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage kündigen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beginnt diese Frist erst, wenn SF ihn bei der Vorlage in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist und die Rechtsfolgen belehrt hat.
- SF kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Zustimmung zu Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung setzen. Verweigert der Auftraggeber die Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb der Frist, kann SF kündigen.
- Nach einer solchen Kündigung kann SF nur die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (§§ 650h, 650q BGB).

(5) Nach einer Kündigung rechnet SF die erbrachten Leistungen ab. SF übergibt die bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse nach Zahlung des darauf entfallenden fälligen Honorars.

§ 14 Widerrufsrecht für Verbraucher

Schließt ein Verbraucher den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume von SF oder ausschließlich über Fernkommunikationsmittel, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Fernkommunikationsmittel sind zum Beispiel E-Mail und Telefon. Einzelheiten

ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung im Anhang. Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass SF vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, hat er im Fall des Widerrufs Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen zu leisten.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, die ihnen im Rahmen des Auftrags bekannt werden. Das gilt nicht für eine Weitergabe, die zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) SF verarbeitet personenbezogene Daten nach den geltenden Datenschutzvorschriften und der Datenschutzerklärung von SF. Soweit es zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, darf SF Kontakt- und Projektdaten an andere Projektbeteiligte weitergeben (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Projektbeteiligte sind zum Beispiel Netz- und Messstellenbetreiber, Fördermittelgeber, Fachplaner, ausführende Unternehmen und Mieterstrom-Dienstleister. Der Auftraggeber sichert zu, dass er die von ihm übermittelten Daten Dritter weitergeben darf, insbesondere Eigentümer-, Mieter- und Verbrauchsdaten.

§ 16 Streitbeilegung, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Parteien werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten zunächst einvernehmlich beizulegen. SF ist bereit, Streitigkeiten aus dem Vertrag vor der Anrufung der Gerichte von der Bauschlichtungsstelle der Handwerkskammer Aachen (Sandkaulbach 17–21, 52062 Aachen) nach deren Geschäftsordnung schlichten zu lassen. Die Bauschlichtungsstelle ist eine vom Justizministerium NRW anerkannte Gütestelle. Für das Verfahren gilt:

- Es findet nur statt, wenn beide Parteien im Einzelfall zustimmen.
- Wer eine Partei in der Angelegenheit beraten oder vertreten hat, darf nicht als Schlichter oder Beisitzer mitwirken.
- Die Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- Ein Schiedsverfahren nach der ZPO findet nur statt, wenn die Parteien es gesondert schriftlich vereinbaren.

Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt jedem Vertragspartner offen.

(2) SF ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG).

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand München. SF kann den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen zum Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich oder in diesen AGB eine strengere Form vorgeschrieben ist. Eine E-Mail genügt der Textform. Individuelle Abreden haben stets Vorrang (§ 305b BGB).

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

Anhang: Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Unsere Kontaktdaten lauten: Solar-Fachplanen GmbH, Pippinger Str. 181, 81247 München, Telefon 089 / 74 15 09-99, E-Mail kontakt@solar-fachplanen.de. Ein Brief mit der Post oder eine E-Mail genügt. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

- An: Solar-Fachplanen GmbH, Pippinger Str. 181, 81247 München, E-Mail kontakt@solar-fachplanen.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: _____
- Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____
- Name des/der Verbraucher(s): _____
- Anschrift des/der Verbraucher(s): _____
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____
- Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.